

solchen Zeitungsinhalts auch ohne Nachdrucksverbot nicht gesetzlich gestattet ist und einen Eingriff in das Urheber- und Verlagsrecht bildet. Was telegraphisch den deutschen Zeitungen übermittelt und in diesen veröffentlicht wird, ist in Österreich ohne jede Rücksicht auf den Inhalt und selbst dann, wenn es in Deutschland unter Verbot gestellt ist, frei abdruckbar.

Dagegen ist der gesamte Inhalt deutscher wissenschaftlicher Zeitschriften und populärer Fachzeitschriften ohne Rücksicht auf seinen literarischen Charakter und Wert in Österreich gegen Weiterbenutzung im Wege der Bervielfältigung kraft Gesetzes (ohne besonderes Verbot) zugunsten deutscher Fachzeitschriftenverleger und der an solchen periodischen Schriften Mitarbeitenden geschützt. Die Verfolgung von Eingriffen, die sich nicht auf besonders erteilte Erlaubnisse stützen können, bietet daher hier keinerlei Schwierigkeiten. Österreich erkennt die deutsche Wissenschaft und Technik als in seinem Lande unbedingt zu schützendes Rechtsobjekt an, auch wenn sie in der periodischen Zeitschriftenpresse zum Ausdruck kommt, deren Wert entsprechend gewürdigt ist.

Schutzlos in Österreich sind jedoch, auch wenn sie den Charakter individueller Geisteserzeugnisse tragen und deshalb Anspruch auf Urheberschutz in Deutschland haben, die deutschen Industriegegenständen beigegebenen geschäftlichen Ankündigungen (Prospekte), Erklärungen und Gebrauchsanweisungen und alle diejenigen Erzeugnisse der Druckerpresse, die, obwohl mit Schriftinhalt versehen, einem häuslichen Lebensbedürfnis zu dienen ausschließlich bestimmt sind, wie z. B. Haushaltungsbücher, Formulare, Glückwunschkarten u. mit Text.

Was den Brieffschutz betrifft, so erkennt Österreich einen solchen, ohne Rücksicht auf den Inhalt, an »Brieffsammlungen« (Manuskript oder Sammelwerk) bedingungslos an; es ist daher der Abdruck und die Weiterbenutzung von solchen Sammlungen oder in Deutschland herausgegebenen Sammelwerken in Österreich verboten und kann in jedem Fall als Eingriff in das Urheberrecht des Sammlers verfolgt werden. Dieser bedarf aber zur Herausgabe stets der Erlaubnis der Briefverfasser oder deren Erben, sonst begeht er nach österreichischem Urheberrecht selbst einen rechtswidrigen Eingriff, solange noch nicht 30 Jahre nach Tod der Briefverfasser abgelaufen sind.

Während in Deutschland die in periodischen Sammelwerken (Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern u. dergl.) druckschriftlich erschienenen Beiträge dem Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, zur Weiterbenutzung und Verwertung in andern periodischen und nichtperiodischen Sammelwerken frei zur Verfügung stehen und er sich hieran gegenüber dem Erst- oder gleichzeitigen Zeitungs- oder Zeitschriftenverleger insofern eines widerrechtlichen Eingriffs am eigenen Werke nicht schuldig machen kann, ist letzteres in Österreich bei unter Schutz gegen Nachdruck gestellten Beiträgen periodischer Sammelwerke möglich innerhalb der nächstfolgenden zwei Kalenderjahre nach Erscheinen des Beitrags in dem periodischen Sammelwerk. Österreich steht hier noch heute auf dem rechtlichen Standpunkt des § 10 unseres früheren deutschen Urheberrechtsgesetzes und gewährt den österreichischen Zeitungs-, Zeitschrift- u. Verlegern und Herausgebern noch ein zeitlich beschränktes ausschließliches Veröffentlichungsrecht gegenüber den Urhebern solcher Beiträge. Dieses Recht muß also auch der deutsche Urheber, der solche Beiträge in österreichische periodische Sammelwerke zur Veröffentlichung gibt, respektieren, sonst macht er sich eines widerrechtlichen Eingriffs am eigenen Werke schuldig und kann dieserhalb in Österreich wegen verbotener Nachdruckveranstellung und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Wir haben, was die periodischen Sammel-

werke anbelangt, in Deutschland nur noch in der Bestimmung von § 42 Absatz 2 unsers Verlagsrechtsgesetzes etwas ähnliches, insofern nämlich der deutschen periodischen Presse ein Beitrag zur ausschließlichen Bervielfältigung und Verbreitung überlassen worden ist (einjährige Schutzfrist zugunsten von Zeitschriftenverlegern und Ablauf der Erscheinungsfrist zugunsten von Zeitungsverlegern). Die Angabe des wahren Namens des Verfassers beim Erscheinen von Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen in Deutschland ist in Österreich für die Dauer der Schutzfrist von Belang, welche der Beitrag, wenn in Österreich unter Schutz stehend, dort gegen Bervielfältigung genießt. Ohne den wahren Namen in Deutschland erschienene, in Österreich unter Schutz stehende Beiträge dieser Art genießen jenen Schutz nur für dreißig Jahre seit Ablauf des Kalenderjahres ihres Erscheinens in Deutschland. Dasselbe gilt von nichtperiodischen Werken ohne wahre Namensangabe hinsichtlich der Schutzdauer in Österreich.

An deutschen Verlagswerken und Manuskripten, Vorträgen deutscher Urheber in Österreich verübte, nach österreichischem Urhebergesetz als »rechtswidrig« geltende Eingriffe sind, ebenso wie die an Kunstwerken verübten rechtswidrigen Eingriffe, strafrechtlich dort nur dann verfolgbar, wenn der Nachweis ihrer wesentlich rechtswidrigen Begehung erbracht werden kann. Also nur dann, wenn der Veranstalter z. B. des Nachdrucks in Österreich das Bestehen des fremden Urheberrechts am Werke kannte. Es kann sich daher der unbefugte Eingreifer in deutsche Urheber- oder Verlagsrechte, wenn er in Österreich zur Verantwortung gezogen wird, recht gut mit »Nichtwissen« (trotz vorsätzlicher Begehung des Nachdrucks) vor dem Strafrichter entschuldigen, und dann hat die Staatsanwaltschaft den Beweis zu führen, daß der Eingreifer das Bestehen des deutschen Urheberschutzes am Werke in Österreich gekannt habe. Da mithin das vorsätzliche Handeln allein nicht genügt, so erscheinen Bestrafungen aus in Österreich aus deutschen Verlagswerken begangenen Nachdrucken u. nahezu ausgeschlossen. Man hat in der Tat bis heute noch nichts von solchen gehört. Eine besondere Strafe setzt das österreichische Urheberrechtsgesetz auf die Bezeichnung eines fremden Schrift- oder Verlagswerkes mit seinem eignen Namen in der Absicht der Täuschung des Publikums« (§ 53). Ferner ist es in Österreich auch nicht gestattet, einem Werke die Bezeichnung, insbesondere den Titel oder die äußere Erscheinungsweise eines deutschen Verlagswerkes ohne innere Notwendigkeit zu geben, falls dies eine Irreführung des Publikums über die Identität beider Werke herbeiführen könnte. Geringe Abänderungen bei der Wiedergabe bleiben außer Betracht. Es kann der deutsche Urheber und Verleger gegen solche mißbräuchlichen Bezeichnungen Entschädigungsklage erheben und bei fortlaufenden Einzelwerken oder periodischen Werken Unterjagung ihres Weitergebrauchs bei Gericht erwirken.

Entlehnungen aus deutschen Verlagswerken mittels Zitierens kleinerer Teile oder einzelner Stellen bedürfen in Österreich nicht der Angabe des Verfassers oder des Verlagswerkes.

Dagegen sind Aufnahmen einzelner erschienenen deutscher Verlagswerke oder einzelner erschienenen Skizzen und Zeichnungen aus deutschen Verlagswerken im Umfang bis zu höchstens einem Druckbogen des deutschen Werkes in andre selbständige wissenschaftliche Werke, in Sammelwerke, zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zweck unter Angabe sei es des Verfassers, sei es des Werkes, in Österreich erlaubt. Ebenso darf ein deutsches erschienenes Verlagswerk seinem bloßen Inhalt nach in Österreich öffentlich wiedergegeben werden.